

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 02

12. Januar

2024

AMTLICHES

*„Die beste Art, die Zukunft vorherzusagen, ist,
sie selbst zu kreieren.“
Peter Drucker*

Liebe Niedernhallerinnen, liebe Niedernhaller,

ich wünsche Ihnen allen ein gesundes, glückliches und gesegnetes Jahr 2024 und darf Sie recht herzlich einladen zum Neujahrsempfang 2024

**am Sonntag, den 14. Januar 2024
um 11:00 Uhr
in die Stadthalle in Niedernhall.**

Ich möchte Ihnen nicht die Zukunft vorhersagen, sondern Ihnen erlebbar machen, mit welchen kommunalpolitischen Themen wir im Jahr 2024 die Zukunft von Niedernhall selbst kreieren.

Die Veranstaltung wird musikalisch von der Stadtkapelle Niedernhall begleitet.

Im Anschluss an den offiziellen Teil lade ich Sie recht herzlich zu einem Empfang ein, um gemeinsam bei guten Gesprächen das neue Jahr einzuläuten.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Ihr

Achim Beck
Bürgermeister

Letztmalige Aufforderung zum Ablesen der Wasserzähler

Wir bitten nochmals alle Wasserabnehmer die Zählerstände ihres Wasserzählers abzulesen und bis **spätestens 17. Januar 2024** an uns zu übermitteln, da ansonsten der Zählerstand geschätzt werden muss.

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Montag, den 22.01.2024** statt.

Die genaue Tagesordnung wird rechtzeitig im Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Tierhaltung beim Veterinäramt registrieren

Das Veterinäramt informiert über Änderungen bei Meldepflichten von Tierhaltern ab Januar 2024.

Für alle Halter landwirtschaftlicher Nutztiere, unabhängig ob es sich um gewerbliche Tierhaltungen oder Hobbytiere handelt, gilt:

1. Stichtagsmeldung zum 1. Januar 2024:

Die Viehverkehrsverordnung schreibt vor, dass die Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen ihren Tierbestand zum Stichtag 1. Januar spätestens bis zum 15. Januar in der HIT-Datenbank gemeldet haben müssen. Dabei sind die verschiedenen Alters- bzw. Gewichtsklassen zu beachten. Die Meldung ist für alle Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen verpflichtend vorgeschrieben, unabhängig von Nutzungsart oder Tierzahl, d.h. auch Hobbyhalter müssen melden. Lediglich Minipigs, die weder zu Zucht- noch zu Mastzwecken gehalten werden, sind von der Stichtagsmeldung ausgenommen. Sollten zum 1. Januar keine Tiere eingestallt sein, ist der Bestand mit Null Tieren zu melden. Sofern die Tierhaltung aufgegeben wurde, ist diese abzumelden (s.u.).

Die Stichtagsmeldung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- Meldung über die Tierseuchenkassen Baden-Württemberg.
- Meldung mit vorgedruckter Meldekarte des LKV. Die Meldekarte kann beim LKV unter tierkennzeichnung@lkvbw.de angefordert und per Post oder Fax an den LKV zurückgeschickt werden. Weitere Informationen unter www.lkvbw.de.
- Meldung direkt über den eigenen Computer in der HIT-Datenbank. Die Anmeldung erfolgt mittels der 12-stelligen Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (08 126 XXX XXXX) und der persönlichen PIN unter <https://www.hi-tier.de>.

2. Neue Regelungen zur Meldung von Zu- und Abgängen von Schweinen, Schafen oder Ziegen:

Seit dem 1. August 2023 sind für Schweine, Schafe und Ziegen, zusätzlich zu den Stichtags- und Zugangsmeldungen auch Abgangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen in der HIT-Datenbank vorzunehmen. Zu melden ist nur der Abgang lebender Tiere in einen anderen Betrieb, auch in einen Schlachtbetrieb. Tote Tiere oder Schlachtungen im Haltebetrieb werden nicht in der HIT-Datenbank gemeldet. Die Meldungen in der HIT-Datenbank ersetzen allerdings nicht die betriebseigene Dokumentation im Bestandsregister.

3. Grundsätzliche Meldepflicht für Tierhaltungen:

In diesem Zusammenhang weist das Veterinäramt auf die grundsätzliche Pflicht zur Registrierung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren hin.

Jeder Tierhalter, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde, d.h. dem zuständigen Veterinäramt, vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, anzuzeigen.

Auch hier betrifft die Pflicht zur Registrierung auch Hobbyhaltungen. Durch die Registrierung kann die Behörde beispielsweise bei einem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche schneller reagieren und die Halter informieren bzw. unterstützen und die weitere Verbreitung einer Tierseuche verhindern.

Die Eigentümer von Pferden, welche ihr Pferd in einem Pensionsbetrieb eingestellt haben, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die Meldung erfolgt durch den Betreiber der Pferdepension.

Die Halter von Bienen, Gehegewild und Kameliden, sowie die Betreiber von Aquakulturbetrieben haben die Tierhaltung ebenfalls dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Für die Registrierung und Anzeige der Tierhaltung kann der auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis (www.hohenlohekreis.de) eingestellte Registrierantrag für Tierhalter genutzt werden. Die Registrierung der Tierhaltung erfolgt kostenlos.

Wurde die Tierhaltung oder die Haltung einer Tierart aufgegeben, ist diese beim Veterinäramt abzumelden.

Für Rückfragen steht der Geschäftsbereich Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung telefonisch unter 07940 18-1670 oder per E-Mail unter vetamt@hohenlohekreis.de zur Verfügung.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag

am 13.01.

Herr Horst Andl zum 80. Geburtstag

Wir gratulieren allen Jubilaren - auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Im Namen der Stadt Niedernhall
Ihr Bürgermeister
Achim Beck

KINDERTAGESSTÄTTEN

Anmeldungen für die Kindertagesstätten der Stadt Niedernhall

Alle Kinder, die im kommenden Kindergartenjahr 2024/2025 (vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025) zwischen 3 und 6 Jahre alt sind und in eine Kindertagesstätte in Niedernhall aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens **31.01.2024** im Rathaus Niedernhall, Hauptstr. 30, Zimmer 4, 1. Stock, bei Frau Grupp angemeldet werden.

Anmeldevordrucke können auf der Homepage unter www.niedernhall.de unter der Rubrik „Leben & Wohnen“, „Bildung und Betreuung“ „Kindertagesstätten“ heruntergeladen werden. Eine persönliche Abgabe der Anmeldungen ist nicht notwendig, der Einwurf in den Briefkasten des Rathauses genügt.

Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach festgelegten Aufnahmekriterien und nach den Auf-

nahmekapazitäten der gewünschten Einrichtung. Bitte halten Sie den Stichtag für die Anmeldung ein, damit wir für das neue Kindergartenjahr planen können. Das ist im Interesse einer guten Betreuung der Kinder und der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Plätzen wichtig. Bei einer verspäteten Abgabe der Anmeldung und einer bereits erfolgten Vergabe der Plätze ist eventuell in der Wunscheinrichtung kein Platz mehr frei.

Eltern, die eine Betreuung in der Kinderkrippe benötigen (vom 1. bis zum 3. Lebensjahr) können wie bisher ihre Anmeldung ohne Einhaltung eines Stichtages im Rathaus abgeben.

Für Fragen steht Ihnen Frau Grupp unter der Tel. 0151-22237100 oder per mail unter s.grupp@niedernhall.de gerne zur Verfügung.